

Vordruck zur Berechnung des Mobilitätzuschlags – bitte „Wichtige Hinweise“ beachten

1 Allgemeine Angaben

Name des ZDS		Name des ZDL	
ZDP – Nummer		Personenkennziffer (PK)	
Telefon der ZDS	FAX der ZDS	E-Mail der ZDS	

2 Ortsangaben

2.1 Dienstliche Unterkunft

PLZ	Ort	Ortsteil	Straße, Nr.
-----	-----	----------	-------------

2.2 Hauptwohnung des ZDL

PLZ	Ort	Ortsteil	Straße, Nr.
-----	-----	----------	-------------

3 Entfernungsberechnung

Die einfache Entfernung zwischen der dienstlichen Unterkunft und der Hauptwohnung des ZDL beträgt nach der **kürzesten Straßen- und/oder Fährverbindung**: Km

Die Entfernung wurde anhand des folgenden vom Bundesamt anerkannten Routenplaners festgestellt:

www.falk.de www.klicktel.de Map&Guide

Der Ausdruck des Routenplaners ist beigelegt.

4 Zahlungsberechnung für den Zeitraum

vom – bis

4.1 Monate, in denen die Anspruchsvoraussetzungen an allen Kalendertagen vorlagen:

Km (max. 400)	x	0,51	x	Monate	=	€
---------------	---	------	---	--------	---	---

4.2 Monate, in denen die Anspruchsvoraussetzungen nicht an allen Kalendertagen vorlagen:

Kürzungsgrund: Erkrankung zu Hause Kein Anspruch auf Geld und Sachbezüge

Monatstage	von	bis	= Fehltage ergibt	Resttage x	Km (max. 400)	X 0,51	=	€
				30				

Kürzungsgrund: Erkrankung zu Hause Kein Anspruch auf Geld und Sachbezüge

Monatstage	von	bis	= Fehltage ergibt	Resttage x	Km (max. 400)	X 0,51	=	€
				30				

Kürzungsgrund: Erkrankung zu Hause Kein Anspruch auf Geld und Sachbezüge

Monatstage	von	bis	= Fehltage ergibt	Resttage x	Km (max. 400)	X 0,51	=	€
				30				

5 Zahlungsbeleg

€

Dem Zivildienstleistenden wurden die ermittelten Einzelbeträge mit dem Sold ausgezahlt. Er wurde darauf hingewiesen, dass die Zahlung vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundesamt erfolgt. Überzahlte Beträge werden zurückgefordert.

Ich habe von den wichtigen Hinweisen Kenntnis genommen und bestätige

die Richtigkeit aller Angaben

die Richtigkeit der Angaben unter Nrn. 2, 3 und 5

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift der/des Beauftragten

Unterschrift des Zivildienstleistenden

Nur vom Bundesamt auszufüllen

Die Daten wurden vollständig und richtig erfasst. Sachlich und rechnerisch richtig.

Datum und Unterschrift

Der Datenstand der Dialogeingabe stimmt mit den Abrechnungsunterlagen überein und wird zur Abrechnung freigegeben.

Datum und Unterschrift

Wichtige Hinweise zum Mobilitätzuschlag und Berechnungsvordruck

- zu 2 Einen Anspruch auf Mobilitätzuschlag hat ein Zivildienstleistender **ab Dienstantritt** nur dann, wenn
- er zum Wohnen in der dienstlichen Unterkunft verpflichtet ist (ob der Zivildienstleistende hierzu verpflichtet ist, steht im Einberufungsbescheid) **und**
 - diese Unterkunft mehr als 30 Kilometer von seinem bisherigen Wohnort entfernt ist **und**
 - **keine** der folgenden Ausnahmen vorliegt:
 - Krankheit mit Aufenthalt zu Hause,
 - Sonderurlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezügen
 - unerlaubte Abwesenheit vom Dienst,
 - Untersuchungshaft,
 - Vollzug einer gerichtlichen Freiheitsstrafe
 - Aussetzung des Einberufungsbescheides
 - Erziehungsurlaub

Für die Berechnung des Mobilitätzuschlages ist der Wohnort maßgeblich, in dem der Zivildienstleistende vor seiner Einberufung beim Einwohnermeldeamt mit seinem **Hauptwohnsitz** gemeldet ist.

Ändert sich der Ort der dienstlichen Unterkunft durch Abordnung für länger als vier Wochen oder Versetzung wird der Mobilitätzuschlag ab dem Kalendertag der Versetzung/Abordnung für die geänderte Entfernung neu berechnet. Bei Abordnungszeiten bis zu vier Wochen bleibt der bisherige Ort der dienstlichen Unterkunft maßgeblich.

Entsprechendes gilt bei einem Wechsel des Wohnortes. Dieser muss mit einer Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes nachgewiesen werden. Die Kosten der Bescheinigung werden nicht erstattet. Der Wohnortwechsel ist rechtzeitig der Dienststelle mitzuteilen. Verstöße gegen die Mitteilungspflicht können nicht nur zur Rückforderung überzahlter Zuschläge, sondern auch zu disziplinarischen oder strafrechtlichen Konsequenzen führen.

- zu 3 Die einfache Wegstrecke ist nach der kürzesten Straßen- und/oder Fährverbindung zwischen Wohnung und dienstlicher Unterkunft zu berechnen. Die zuverlässigste Berechnung der Wegstrecke erfolgt mit Hilfe von EDV-Routenplanern. Vom Bundesamt anerkannte, kostenlose Routenplaner gibt es im Internet unter www.falk.de und www.klicktel.de. Bei Verwendung von **Routenplanern** ist immer die Option "**kürzeste Entfernung**" zu wählen. Der **Ausdruck des Routenplaners ist dem Berechnungsvordruck beizufügen**.

- zu 4 Der Anspruch auf den Mobilitätzuschlag besteht auch an Wochenenden, bei Urlaub, Befreiung vom Dienst, bei Krankheit mit Aufenthalt in der Unterkunft sowie bei Krankenhausaufenthalt. Der **monatliche** Mobilitätzuschlag beträgt 0,51 € je Kilometer der einfachen Wegstrecke (max. 400 km), höchstens jedoch 204,00 € für den vollen Kalendermonat.

Der Zuschlag wird für den laufenden Monat von den Dienststellen mit dem Sold gezahlt.

Fällt der **Dienstantritt** nicht auf den ersten Tag des Monats, besteht der Anspruch nicht für den vollen Kalendermonat. In diesen Fällen, bei vorzeitiger Entlassung und in sonstigen Fällen ohne Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung für den vollen Kalendermonat ist der Mobilitätzuschlag anteilig zu gewähren. Bei der Berechnung des gekürzten Mobilitätzuschlages eines Monats ist die Anzahl der Kalendertage, an denen der Anspruch bestand, durch 30 zu teilen.

Beispiel A: Dienstantritt am 02.02.2007 mit 200 km Entfernung (d.h. 1 Fehltag = 01.02.07 und 27 Resttage)
Berechnung: $\frac{200 \times 0,51 \text{ €}}{30} \times 27 \text{ Tage} = 91,80 \text{ €}$

Beispiel B: Dienstantritt am 02.07.2007 mit 200 km Entfernung (d.h. 1 Fehltag = 01.07.07 und 30 Resttage)
Berechnung: $\frac{200 \times 0,51 \text{ €}}{30} \times 30 \text{ Tage} = 102,-- \text{ €}$ (entspricht einem vollen Monat)

- zu 5 Die/der Beauftragte der Dienststelle bestätigt durch Unterschrift, dass
- die Voraussetzungen für die Gewährung des Mobilitätzuschlages sorgfältig geprüft wurden,
 - die dienstliche Unterkunft tatsächlich zur Verfügung steht,
 - die konkrete Einweisung in die Unterkunft stattgefunden hat,
 - die Entfernungsangaben (kürzeste Verbindung) korrekt sind.

Der Zivildienstleistende bestätigt durch Unterschrift, dass er von seiner Verpflichtung Kenntnis genommen hat

- jede Veränderung seines Wohnsitzes unverzüglich der Dienststelle mitzuteilen
- erhaltene Zuschläge zurückzuzahlen, wenn Anspruchsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr bestehen.

Die Zivildienststelle sendet diesen Berechnungsvordruck an das Bundesamt. Sie erhält den bewilligten Betrag im Rahmen der Quartalsabrechnung.